

BGer 6B_1291/2020 vom 11. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1291_2020

FR: TF 6B_1291/2020 du 11 novembre 2020

IT: TF 6B_1291/2020 del 11 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Einsprache gegen den Strafbefehl vom 29. Oktober 2020 an das Bundesgericht. Er ersucht um eine Neueinschätzung des Falles. Der fragliche Strafbefehl ist nicht letztinstanzlich (Art. 80 Abs. 1 BGG). Dagegen ist gemäss dessen Rechtsmittelbelehrung Einsprache bei der Staatsanwaltschaft zu erheben. Auf die Eingabe an das Bundesgericht ist daher in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Zugleich ist die Sache gestützt auf Art. 30 Abs. 2 BGG zuständigkeitshalber an die zuständige Staatsanwaltschaft zu überweisen.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.